

An das Finanzamt	Finanzamts-/Steuernummer	Bezeichnung der Gesellschaft/Gemeinschaft	Bei mehr als 5 Beteiligten bitte die Blattnummer eintragen:
------------------	--------------------------	---	---

Beilage zum Formular E 6a für das Jahr 2010 1

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe (E 6-Erl) .

Bitte diese Beilage für **sämtliche** Beteiligte ausfüllen. Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

	Name FA.Nr./St.Nr.	Name FA.Nr./St.Nr.	Name FA.Nr./St.Nr.	Name FA.Nr./St.Nr.	Name FA.Nr./St.Nr.
Ein Antrag auf Bildung einer Rücklage (eines steuerfreien Betrages) gemäß § 4 Abs. 10 Z 3 lit. b ("Grund-und-Boden-Rücklage") wird gestellt. 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anteil am Gewinn/Verlust vor Berücksichtigung der nachfolgenden Kennzahlen ¹⁾ 4					
Sonderbetriebseinnahmen 5 9915					
Sonderbetriebsausgaben (ohne Gewinnfreibetrag) 6 9925	—	—	—	—	—
Gewinnfreibetrag/Freibetrag für investierte Gewinne (§ 10) Beteiligung wird im Betriebsvermögen gehalten 7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Endbesteuerungsfähige inländische und/oder dem besonderen Steuersatz (25%) unterliegende ausländische Kapitalerträge ²⁾ 8 9283	—	—	—	—	—
Grundfreibetrag Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages 8 9221	—	—	—	—	—
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag - für körperliche Wirtschaftsgüter Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages 9 9227	—	—	—	—	—
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Wertpapiere Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages 10 9229	—	—	—	—	—
Nachzusteuernder Freibetrag für investierte Gewinne 11 9234					

¹⁾ In diesem Feld ist der anteilige Gewinn/Verlust zu erfassen, der sich aus der Beilage E 6a ergibt. Dieser kann abweichend vom angemerkten Beteiligungsverhältnis auf die Beteiligten aufgeteilt werden.

²⁾ Der Gewinnfreibetrag ist vom Gewinn ohne endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zu berechnen. Sind im Gewinnanteil endbesteuerungsfähige Kapitalerträge enthalten, sind sie in Kennzahl **9283** einzutragen.

		Name	Name	Name	Name	Name
		FA.Nr./St.Nr.	FA.Nr./St.Nr.	FA.Nr./St.Nr.	FA.Nr./St.Nr.	FA.Nr./St.Nr.
Anteilsveräußerung	Anteil wurde veräußert (Prozentsatz) 12 9930	%	%	%	%	%
	Datum (TTMMJJJJ)					
	Übergangsgewinn/-verlust 13 9935					
	Veräußerungsgewinn (vor allfälligem Freibetrag)/ Veräußerungsverlust 14 9940					
Anteilsveräußerung	Anteil wurde veräußert (Prozentsatz) 12 9931	%	%	%	%	%
	Datum (TTMMJJJJ)					
	Übergangsgewinn/-verlust 13 9936					
	Veräußerungsgewinn (vor allfälligem Freibetrag)/ Veräußerungsverlust 14 9941					
Anteilsveräußerung	Anteil wurde veräußert (Prozentsatz) 12 9932	%	%	%	%	%
	Datum (TTMMJJJJ)					
	Übergangsgewinn/-verlust 13 9937					
	Veräußerungsgewinn (vor allfälligem Freibetrag)/ Veräußerungsverlust 14 9942					
Gesamtsumme 15		Steuerlicher Ergebnisanteil				
Nur auszufüllen, wenn im Kalenderjahr 2010 zwei Wirtschaftsjahre enden - Aufteilung der Gesamtsumme und der steuerlichen Ergebnisanteile auf die beiden Wirtschaftsjahre:						
Davon entfällt auf Wirtschaftsjahr 1						
Gesamtsumme 16		Steuerlicher Ergebnisanteil				
Davon entfällt auf Wirtschaftsjahr 2						
Gesamtsumme 16		Steuerlicher Ergebnisanteil				

Feststellungen zur Veranlagung der Beteiligten betreffend das Wirtschaftsjahr (allfälliges Wirtschaftsjahr 1) ³⁾

17

Nicht entnommene Gewinne aus Vorjahren (§ 11a) sind nachzuersteuern in Höhe von:	9965				
Im Anteil an den Einkünften sind enthalten: Nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a)	9945				
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind gemäß § 2 Abs. 2b mit positiven Einkünften auszugleichen in Höhe von:	9950				
Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz (insbesondere Zinsen aus Einlagen und Anleihen)	9366				
Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz (insbesondere Dividenden)	9369				
Kapitalertragsteuer soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Kennzahlen 9366 und 9369) entfällt	9364				
Kapitalertragsteuer (gegebenenfalls Sicherungssteuer), soweit sie auf nicht endbesteuerungsfähige Kapitalanlagen (insbesondere echte stille Gesellschaftsanteile, anteilige Kapitalerträge von Körperschaften) entfällt	9365				
Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz	9755				
Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz	9756				
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 9755 entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer	9758				
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 9756 entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer	9759				
Im Anteil an den Einkünften sind enthalten: Halbsatzbegünstigte Einkünfte, ausgenommen Gewinne aus Beteiligungsveräußerung und endbesteuerungsfähige Kapitalerträge	9970				
Enteignungsentschädigungen gemäß § 37 Abs. 3	9328				
Gewinne aus einem Schuldnachlass auf Grund eines gerichtlichen Ausgleiches, eines Zwangsausgleiches oder aus anderen Gründen	9386				
Zu leistende Quote in Prozent	9496	%	%	%	%
In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte	9975				
In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht (ohne Kapitalerträge laut Kennzahlen 755 und 756)	9395				
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 395 entfällt eine anrechenbare Steuer (ohne Quellensteuer laut Kennzahlen 758 und 759) in Höhe von	9396				

³⁾ Endet im Kalenderjahr 2010 nur ein **Wirtschaftsjahr**, sind hier (Kennzahlen 9965 bis 9396) die Feststellungen betreffend dieses Wirtschaftsjahres einzutragen. Enden im Kalenderjahr 2010 **zwei Wirtschaftsjahre**, sind hier nur die Feststellungen betreffend das **erste** Wirtschaftsjahr einzutragen. Die Feststellungen betreffend das **zweite** Wirtschaftsjahr sind in den Kennzahlen 7965 bis 7396 einzutragen.

Feststellungen zur Veranlagung der Beteiligten betreffend ein allfälliges Wirtschaftsjahr 2

17

Nicht entnommene Gewinne aus Vorjahren (§ 11a) sind nachzuversteuern in Höhe von:	7965					
Im Anteil an den Einkünften sind enthalten: Nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a)	7945					
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind gemäß § 2 Abs. 2b mit positiven Einkünften auszugleichen in Höhe von:	7950					
Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz (insbesondere Zinsen aus Einlagen und Anleihen)	7366					
Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz (insbesondere Dividenden)	7369					
Kapitalertragsteuer soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Kennzahlen 7366 und 7369) entfällt	7364					
Kapitalertragsteuer (gegebenenfalls Sicherungssteuer), soweit sie auf nicht endbesteuerungsfähige Kapitalanlagen (insbesondere echte stille Gesellschaftsanteile, anteilige Kapitalerträge von Körperschaften) entfällt	7365					
Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz	7755					
Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz	7756					
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 7755 entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer	7758					
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 7756 entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer	7759					
Im Anteil an den Einkünften sind enthalten: Halbsatzbegünstigte Einkünfte, ausgenommen Gewinne aus Beteiligungsveräußerung und endbesteuerungsfähige Kapitalerträge	7970					
Enteignungsentschädigungen gemäß § 37 Abs. 3	7328					
Gewinne aus einem Schuldnachlass auf Grund eines gerichtlichen Ausgleiches, eines Zwangsausgleiches oder aus anderen Gründen	7386					
Zu leistende Quote in Prozent	7496	%	%	%	%	%
In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte	7975					
In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht (ohne Kapitalerträge laut Kennzahlen 755 und 756)	7395					
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 395 entfällt eine anrechenbare Steuer (ohne Quellensteuer laut Kennzahlen 758 und 759) in Höhe von	7396					

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift